

Protokoll der 2. Sitzung des Fachgremiums Liquiditätsrisiko am 13. Mai 2011 von 10.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Hause des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, Berlin

Vorsitz:

Markus Herfort
Sonja Reinhard

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Deutsche Bundesbank

Teilnehmer:

Jennifer Anders
Dr. Silvio Andrae
Tim Behrens
Robert Borchardt
Matthias Bourgart
Dr. Ulrich J. Giebel
Dr. Stefan Götz
Dr. Andreas Grob

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Deutscher Sparkassen- und Giroverband
WGZ Bank
Deutsche Bundesbank
Kreissparkasse Köln
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bundesverband deutscher Banken
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und
Raiffeisenbanken

Albrecht Hartmann
Thomas Hornung
Eva-Maria Kienesberger
Karl Kronnagel
Arno Kratky
Christian Köhn
Jens Meyer
Christoph Müller
Dr. Roland Onderka
Stefan Rehsmann
Armin Schneider
Sven Schukat
Dr. Constantin Terton

DZ Bank
NRW-Bank
Verband deutscher Pfandbriefbanken
ACI Deutschland
Commerzbank
Berenberg Bank
Hamburger Sparkasse
Deutsche Bank
Deutsche Pfandbriefbank
Deutsche Bundesbank
HSH Nordbank
Berlin-Hannoversche Hypothekenbank
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und
Raiffeisenbanken

Dr. Tobias Winkler
Lucia Zollmann

Verband öffentlicher Banken
Deutsche Bundesbank

Die Sitzung folgte der nachstehenden Tagesordnung:

- | | |
|-------|---|
| TOP 1 | Begrüßung |
| TOP 2 | Information der Aufsicht über aktuelle internationale Entwicklungen |
| TOP 3 | Praktische Implementierungsfragen und Implikationen der neuen Liquiditätsstandards, auch im Hinblick auf CRD IV |
| TOP 4 | Offene Anwendungsfragen zur QIS |

TOP 1 Begrüßung

Kurze Begrüßung durch Herrn Herfort und Herrn Dr. Winkler vom VÖB, der die Sitzung ausrichtete. Aufgrund der Anwesenheit einiger Vertreter der ständigen Mitglieder folgte eine kurze Vorstellungsrunde.

TOP 2 Information der Aufsicht über aktuelle internationale Entwicklungen

Herr Herfort erläutert anhand einer Präsentation die Themen, die derzeit in der Baseler Arbeitsgruppe Working Group on Liquidity (WGL) diskutiert werden.

- Nutzung des Liquiditätspuffers

Ein Workstream der WGL befasst sich mit der Frage, ob der Liquiditätspuffer der LCR von den Instituten verwendet werden darf und wenn ja unter welchen Bedingungen. Die Tendenz ist, dass der Puffer im Stressfall genutzt werden darf.

- Common Reporting

Ein international einheitliches Reporting wird es wahrscheinlich nur für die NSFR und die LCR, nicht aber für die Beobachtungskennzahlen geben. Auf europäischer Ebene ist ein einheitliches Reporting für die LCR, die NSFR und die regelmäßigen Meldungen in Form einer Liquiditätsablaufbilanz zu erwarten. Gemäß dem aktuellen Entwurf der CRD IV wird dieses jedoch nicht vor dem 1.1.2013 in Kraft treten. Gleichwohl ist für 2012, auch mit Blick auf die während der Übergangsphase notwendigen, weiteren Analysen sowohl von Baseler als auch europäischer Seite mit weiteren Erhebungen zu rechnen, die möglicherweise auch einen größeren Institutskreis einbeziehen.

Zu diesem Themenkomplex ergeben sich vielfältige Fragen aus der Kreditwirtschaft, insbesondere hinsichtlich der Veröffentlichung der Kennzahlen sowie der Unterschiede in den Meldeanforderungen nach CRD IV und Basel III. Die Aufsicht betont, dass bislang keine institutsspezifische Veröffentlichung der LCR und der NSFR von Aufsichtsseite geplant sei und äußert Verständnis für das Ersuchen der Kreditwirtschaft, die Belastungen aus der Parallelität der Meldepflichten gemäß Basel III und CRD IV möglichst gering zu halten. Allerdings seien Doppelerhebungen von bestimmten Datenbereichen aufgrund der sich abzeichnenden Implementierungs- und Übergangsregelungen in der CRD IV sowie den materiellen Abweichungen zu Basel III wahrscheinlich.

- Kriterien für Level 2 Aktiva

Herr Herfort erläutert, dass sich ein Workstream der WGL mit der Entwicklung von Kriterien zur Abgrenzung der Aktiva der Stufe 2 beschäftigt. Die Kriterien sollen nach derzeitigem Stand nicht auf einzelne Wertpapiere, sondern auf Assetklassen angewendet werden, wobei die genaue Abgrenzung noch unklar ist. Herr Herfort wies erneut auf die mangelnde Praktikabilität einer verbindlichen und abschließenden Liste aller anrechenbaren Aktiva hin und bittet die Kreditwirtschaft um Unterstützung bei der Entwicklung der Kriterien.

Die Bankenvertreter geben zu bedenken, dass, solange die Kriterien nicht feststehen, die Anwendung der LCR nicht einheitlich erfolgen kann. Herr Herfort versichert, dass eine internationale Gleichbehandlung von Seiten der WGL angestrebt wird und bittet die Kreditwirtschaft bzgl. genauer Angaben zu der Anwendung der Kriterien um Geduld, bis verbindliche Regelungen feststehen.

Von Seiten der Kreditwirtschaft werden einige Fragen bzgl. der Abgrenzung der Level 2-Aktiva geäußert. Herr Herfort bestätigt, dass eine laufende Überprüfung der Liquiditätskriterien für Level 2 Aktiva vorgesehen ist. Somit können Assetklassen von der Anrechnung zum Liquiditätspuffer ausgeschlossen werden, falls ihre ausreichende Liquidität nicht mehr gewährleistet ist. Um mögliche Klippeneffekte zu vermeiden, sind dabei Übergangsfristen vorgesehen. Für Level-1-Aktiva ist kein Überprüfungsprozess vorgesehen.

Im Rahmen dieser Erläuterungen wird gleichsam die Definition der Level 1 Aktiva diskutiert. Die Bankvertreter weisen darauf hin, dass Anleihen der PIIGS-Staaten im Rahmen der QIS für die Anrechnung zum Liquiditätspuffer qualifizieren. Herr Herfort macht deutlich, dass, selbst wenn die PIIGS-Anleihen Anforderungen wie das 0%-Risikogewicht bzw. die Marktgängigkeit nicht aufwiesen und somit nach Tz. 40c) Basel III nicht mehr pufferfähig wären, sie sich nach Tz. 40 d) qualifizieren können. Bzgl. der Regelung auf EU-Ebene muss der neue CRD IV Entwurf abgewartet werden.

Die Bankvertreter äußern sich kritisch über die unklare Interpretation der Marktgängigkeit der liquiden Vermögensgegenstände in den MaRisk. Die Aufsichtsvertreter haben zeitnahe Klärung dieser Thematik zugesagt.

Nach Abstimmung zwischen BaFin und Bundesbank wurde diese Klärung mittlerweile herbeigeführt: Die Beschaffung von Liquidität im Sinne der MaRisk ist nicht nur durch den Verkauf, sondern auch durch die Verwendung von Wertpapieren im Rahmen von Repogeschäften möglich. Dabei wird vorausgesetzt, dass im Rahmen der Repogeschäfte nur Wertpapiere hoher Qualität eingesetzt werden, die nur geringe Haircuts aufweisen. Mit Blick auf die Prinzipienorientierung der MaRisk ist es nicht sinnvoll, aufsichtsseitig eine Definition erstklassiger Wertpapiere vorzunehmen und Obergrenzen für mögliche Bewertungsabschläge (einschließlich der Definition der Basis für solche Abschläge) festzulegen. Vielmehr stehen die Institute in der Pflicht, den Nachweis zu erbringen, dass die Wertpapiere auch in Krisensituationen jederzeit durch Verkauf oder im Rahmen von Repogeschäften liquidierbar sind. Dabei ist unbedingt zu beachten, dass BTR 3.2 Tz. 2 MaRisk eine Liquidation ohne signifikante Wertverluste fordert, also sowohl Verkäufe ohne signifikante Wertverluste als auch Repogeschäfte ohne signifikante Haircuts.

- **Intraday Liquiditätsrisiko**

Die WGL hat in einem gemeinsamen Arbeitspapier mit dem Komitee der Zahlungsverkehrs- und Abwicklungssystemaufseher (CPSS) Vorschläge für die im Liquiditätsrahmenwerk vom Dezember 2010 noch offen gelassene Behandlung von Innertagesliquiditätsrisiken vorgelegt. Kernfrage ist, ob eine, ggf. durch spezifische Meldevorschriften ergänzte, qualitative Säule 2-Aufsicht ausreicht, oder ob separate quantitative Mindestanforderungen innerhalb der LCR oder zusätzlich zur LCR erforderlich sind.

- **Industrie Meeting: IIF und Clearinghouse (TCH)**

Der IIF und das Clearing House TCH haben in der letzten WGL-Sitzung Analysen über die neue Liquiditätsregulierung vorgestellt. Der IIF zeigt u.a. das enge Zusammenspiel und die gegenseitige Beeinflussbarkeit zwischen der NSFR, der LCR und der Leverage Ratio auf. TCH dagegen hat die Annahmen in der LCR mit den tatsächlichen Entwicklungen in der Finanzkrise verglichen. Einige Abflussfaktoren stehen demnach in Einklang mit den Erfahrungen in der Krise, andere wirken zu streng.

Herr Herfort berichtet, dass die Reaktion in der WGL durchaus positiv war, da auch einzelne bisher kaum beachtete Aspekte dargestellt wurden. Die Analysen des IIF sollen im Fachgremium verteilt werden, wenn der Verfasser zustimmt. (Herr Kratky wird um Klärung gebeten.)

TOP 3 Praktische Implementierungsfragen und Implikationen der neuen Liquiditätsstandards, auch im Hinblick auf CRD IV

Herr Herfort berichtet kurz über die auf internationaler Ebene geplanten Umfragen.

- **Aktuelle und potenzielle Auswirkungen der neuen Standards**

Bzgl. der Analysen möglicher und tatsächlicher Auswirkungen der neuen Liquiditätsstandards hat die WGL einen Fragebogen erarbeitet, welcher als Leitfaden für eine Reihe strukturierter Interviews mit ausgewählten Instituten dienen soll. Ziel der Untersuchung ist es, mögliche unerwünschte Auswirkungen der neuen Liquiditätsstandards auf die Geschäftsmodelle der Banken besser abschätzen zu können. Die Ergebnisse sollen im Juli zur Auswertung an die WGL weitergeleitet werden, so dass die Gespräche zeitnah stattfinden sollten¹. Die Vertreter der Kreditwirtschaft signalisieren Unterstützung, äußern aber gleichzeitig den Vorbehalt, dass eine Abschätzung der Auswirkungen der neuen

¹ Die Interviews wurden bereits durchgeführt und der Bericht an die Baseler Working Group versandt.

Standards, insbesondere auf langfristig orientierte Geschäftsbereiche, derzeit noch kaum möglich sei.

- Implementierung der Sound Principles

Im 3. Quartal 2011 wird von der WGL ein Fragebogen entworfen, der der Überprüfung der Implementierung derjenigen *Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision* dient, die direkt an die Institute gerichtet sind. Der Teilnehmerkreis wird kleiner als bei der QIS sein. Auch hier bittet die Aufsicht um Unterstützung durch die Kreditwirtschaft.

Frau Reinhard zeigt die wesentlichen Neuerungen im CRD IV-Entwurf mit Stand von Mitte März 2011 auf. Der Entwurf wird zwischen den Kommissaren abgestimmt und im Juni 2011 veröffentlicht werden.² Inkrafttreten soll die CRD zum 1.1.2013; erst ab diesem Zeitpunkt besteht eine rechtliche Grundlage. Inhaltliche Änderungen im Vergleich zu älteren Entwürfen betreffen insbesondere die Anrechenbarkeit von Emissionen von Förderbanken als liquide Assets sowie die Anrechenbarkeit von Investmentfonds, die in liquide Aktiva investieren, bis zu einer Grenze von 360 (mittlerweile 250) Mio. Euro. Die Kreditwirtschaft regt an, eine enge Abstimmung zwischen den Baseler Anforderungen und den EU-Anforderungen anzustreben. Zudem werden Fragen hinsichtlich der Möglichkeit der Anrechenbarkeit weiterer Assetklassen gestellt, die von der Aufsicht derzeit verneint wird.

TOP 4 Offene Anwendungsfragen zur QIS

Herr Herfort erläutert kurz die wesentlichen Unterschiede im Meldebogen der derzeitigen QIS im Vergleich zu der letzten QIS in 2010. So ist die Berechnung der Kennzifferquoten mittlerweile Bestandteil des Meldebogens. Deutschland macht keinen Gebrauch von nationalen Wahlrechten, da mit genauen Vorgaben von der EBA zu rechnen ist, denen nicht vorgegriffen werden soll.

Die finalen QIS-Fragebögen sollen in der nächsten KW versandt werden. Die Q&As sollen zeitnah veröffentlicht werden.³

Bzgl. des Q&A-Prozesses zur QIS nutzen die Vertreter der Kreditwirtschaft das Fachgremium zur Klärung vielfältiger noch offener Fragen.

Die Frage, ob die operativen Anforderungen bei der QIS bereits angewendet werden müssten, bejaht die Aufsicht. Ein Vertreter der Kreditwirtschaft fragt nach der Interpretation der operativen Anforderungen in Tz. 28-30 des Liquiditätsrahmenwerks und weist auf die deutlichen Auswirkungen hin, die insbesondere eine Nichtberücksichtigung von Handelsportfolien hätte. Die Aufsicht erläutert, dass diese Fragestellung noch diskutiert wird, für die derzeitige QIS jedoch diejenigen Aktiva, die nicht einer engen Interpretation der operativen Anforderungen genügen, in Zeile 40 und 41 des QIS-Templates auszuweisen sind.

Ein Vertreter der Kreditwirtschaft macht deutlich, dass die Behandlung der Verbände in der neuen Liquiditätsrisikoregulierung von Basel III und der CRD IV als nicht sachgerecht empfunden wird. Die Kritik beziehe sich nicht nur auf die asymmetrische Behandlung der Verbundeinlagen in der LCR, die neue Liquiditätsregulierung trüge insgesamt der Liquiditätsausgleichsfunktion der Verbände nicht angemessene Rechnung. Die Aufsicht macht deutlich, dass sie für Anregungen, die sowohl die Interessen der Spitzeninstitute als auch Primärinstitute berücksichtigen, offen ist.

² Die Veröffentlichung erfolgte am 20.07.2011 (http://ec.europa.eu/internal_market/bank/regcapital/index_en.htm#crd4).

³ Die Veröffentlichung erfolgte am 5.07.2011 (<http://bis.org/publ/bcbs199.htm>).

Die im Vorfeld von der Kreditwirtschaft an die Aufsicht gerichteten Fragestellungen wurden bereits in den vorgenannten Tagesordnungspunkten beantwortet. Anmerkungen der Kreditwirtschaft hinsichtlich der Behandlung des Exportkredit- und Fördergeschäftes sowie hinsichtlich der Frage der Offenlegung wurden von der Aufsicht zur Kenntnis genommen.

Die nächste Sitzung des Fachgremiums Liquidität soll im Anschluss an die nächste Sitzung der Basler Arbeitsgruppe stattfinden. Als Zeitraum wurde die Woche vom 22.- bis 26. August 2011 festgelegt.⁴ Der Sitzungsort wird voraussichtlich Bonn sein.

Abschließend dankt Herr Herfort Herrn Dr. Winkler für die Ausrichtung des 2. Fachgremiums Liquidität.

⁴ Vorgesehener Termin 23.08.2011 in Bonn.